

BAUAKT-AZ: 0401-/2018/BAUAKT

Anberaumung und öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **20.8.2018** hat **Herr Simon Rief** wohnhaft in **6672 Nesselwängle 36**, um Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für nachfolgendes Bauvorhaben angesucht.

Bauvorhaben:

Zubau Garage zum bestehenden Wohnhaus, Abbruch Garage (nicht ausgeführt) und Errichtung Photovoltaikanlage und Solaranlage

Altgrundstück Nr: .128 u.a.

Neugrundstück Nr: 2643 und 2644

Abfindungsgrundstück Nr: 17/1 und 17/2

KG Nesselwängle

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung für

Dienstag den 29. Jänner 2019 um 8.30 Uhr
Treffpunkt: Schulungsraum der Feuerwehr Nesselwängle

anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- Wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- Wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichpläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Lageplan, Baubeschreibung

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeamt Nesselwängle

Datum: ab sofort bis zum Tag der Bauverhandlung

Zeit: 8 – 12 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Nesselwängle am 09. Januar 2019

Der Bürgermeister:

J.A. Thomas-Maringele

Angeschlagen am: **9. Jänner 2019**

Abgenommen am: